OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701092/2/ER

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des K S, vertreten durch M, P, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Mai 2021, GZ: VStV/921300503325/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. Mai 2021, VStV/921300503325/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 23.03.2021, 13:00 Uhr
Ort: L, H, PI Linz Lenaupark
Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Linz Lenaupark anlässlich einer fremdenrechtlichen Überprüfung am 23.03.2021 um 13:00 Uhr L, H auf der Polizeiinspektion Linz Lenaupark, festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 17.10.2019 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.
Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.11.2020 als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 09.11.2020 in II. Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.
Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 10.10.2019 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen.
Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise (Fristende: 23.11.2020) ließen Sie ungenutzt verstreichen und Sie sind bis dato nicht ausgereist.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 56/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert worden sei und rechtfertigend angegeben habe, dass er nicht freiwillig im Bundesgebiet aufhältig wäre, sondern es ihm bisher rechtlich und praktisch nicht möglich gewesen wäre, aus dem Bundesgebiet auszureisen. Es läge daher kein Verschulden vor. Trotz des Bemühens der Behörden und der Kooperation des Bf läge nicht einmal ein Heimreisezertifikat vor und ohne Reisepass wäre eine Rückkehr unmöglich.
Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass das Asylverfahren des Bf abgeschlossen und die Rückkehrentscheidung seit 9. November 2020 rechtskräftig und durchsetzbar sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise (23. November 2020) habe der Bf ungenützt verstreichen lassen und sei nicht ausgereist. Das mit Verfahrensanordnung vom 10. Oktober 2019 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch habe der Bf aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Der Bf habe sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht. Der Bf habe sich nicht selbstständig darum bemüht, ein Dokument zur Heimreise zu erlangen, es sei zudem nicht ausreichend,

sich nicht allein auf die Bemühungen der Behörden zu berufen. Der Bf sei vielmehr dazu verpflichtet, sich aktiv um die Beschaffung eines Reisepasses zu bemühen. Er habe sich auch nicht um eine freiwillige Rückkehr bemüht.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekomme und berücksichtigte die Einkommenssituation des Bf insofern, als sie diese – bei einem Strafrahmen von 15.000 Euro – mit 1.000 Euro festsetzte.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung bzw die Herabsetzung der Strafe. Er verwies auf seine Rechtfertigung, deren Inhalt er zum integralen Bestandteil der ggst Beschwerde erhob und führte im Wesentlichen aus, er sei nicht freiwillig im Bundesgebiet aufhältig, eine Ausreise nach Indien sei aus rechtlichen und praktischen Gründen – insbesondere in Anbetracht der Covid-19-Pandemie – ausgeschlossen. Es liege daher kein Verschulden vor.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2021, eingelangt am 24. Juni 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal kein darauf gerichteter Antrag gestellt wurde und der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Das Vorbringen des Bf zum mangelnden Verschulden ist gänzlich unsubstantiiert, zumal der Bf keinerlei diesbezügliche Beweisangebote oder –anträge stellte. Zur Aufnahme von Erkundungsbeweisen ist das erkennende Gericht jedoch nicht berufen. Im Verfahren wurden sohin lediglich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsangehöriger von Indien und stellte am 8. Oktober 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz. Sein Asylverfahren wurde mit 9. November 2020 rechtskräftig negativ abgeschlossen und eine Rückkehrentscheidung erlassen, die ebenfalls seit 9. November 2020 rechtskräftig ist. Dem Bf wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt, diese Frist endete mit Ablauf des 23. November 2020. Der Bf reiste zumindest bis 23. März 2021 (Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums) nicht aus dem Bundesgebiet aus.
Der Bf wurde mit Verfahrensanordnung vom 10. Oktober 2019 aufgefordert, ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen, dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft und widerspruchsfrei aus dem vorgelegenen Verwaltungsakt.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 27/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. (...)

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahme-abkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist zur Erhebung der Beschwerde „an das Verwaltungsgericht Wien“ auszuführen, dass entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 17.10.1997, 95/19/1472 uHa VwGH 30.5.1996, 94/05/0370) „*der Bezeichnung der Berufungsbehörde (daher auch einer falschen) in einer Berufung keine Bedeutung zu[kommt]. Der Verwaltungsgerichtshof geht in dem erwähnten Erkenntnis davon aus, dass Behörden, bei denen eine Berufung eingebracht wird, von Amts wegen wahrzunehmen haben, welche Berufungsbehörde für die Erledigung der in Frage stehenden Berufung die örtlich und sachlich zuständige ist.*“ Dem ist die belangte Behörde nachgekommen und hat die Beschwerde dem dafür zuständigen Landesverwaltungsgericht OÖ vorgelegt.

IV.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde

eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

IV.1.1. Gänzlich unbestritten ist, dass gegen den Bf seit 9. November 2020 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt und die Frist zur freiwilligen Ausreise mit Ablauf des 23. November 2020 verstrichen ist. Unbestritten ist auch, dass der Bf diese Frist ungenutzt verstreichen ließ und er jedenfalls bis zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums nicht ausgereist ist.

Unbestritten ist ferner, dass der Bf bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen das ihm aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch nicht in Anspruch genommen hat. Dass der Bf die Gründe dafür, dass er bis zur Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung keine Rückkehrberatung in Anspruch genommen hat, nicht selbst zu vertreten hätte, hat er im gesamten Verfahren nicht behauptet.

Der Bf bestritt aber, dass er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausgereist ist. Er brachte dazu vor, dass die Ausreise rechtlich und praktisch – insbesondere in Anbetracht der Covid-19-Pandemie – nicht möglich gewesen sei, er behauptete ferner in seiner Rechtfertigung, dass trotz Bemühen der Behörden und seiner Kooperation kein Heimreisezertifikat vorliege.

Dem ist einerseits – wie unter I.3. festgehalten – entgegen zu halten, dass der Bf diesbezüglich bloß gänzlich unbegründete Behauptungen aufstellt, andererseits erweist sich sein Vorbringen, mit den Behörden kooperiert zu haben, schon angesichts der Tatsache, dass er nicht einmal das ihm vorgeschriebene Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen hat, als gänzlich unglaubwürdig und daher als reine Schutzbehauptung. Das Vorbringen des Bf in der Beschwerde, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Ausreise unmöglich gewesen sei, führt diesen nicht zum Erfolg. Mit Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie zwar die Einreise nach Österreich Beschränkungen unterworfen, allgemeine Ausreisebeschränkungen sind aber nicht erlassen worden (vgl VwGH 25.11.2020, Ra 2020/19/0251). Die Unterlassung der unverzüglichen Ausreise ist sohin vom Bf zu vertreten.

Es bestand daher zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung, der Bf nahm aus von ihm zu vertretenden Gründen bis zu deren Rechtskraft und Durchsetzbarkeit an keiner Rückkehrberatung teil, und er reiste aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich aus. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist aber ferner auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

IV.1.2. Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Sachverhaltselemente, die von einem relevanten Privat- und Familienleben zeugen würden, kamen im Asylverfahren nicht zutage und wurden auch im ggst Verfahren nicht releviert. Die Rückkehr des Bf in seinen Herkunftsstaat wurde im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes als zulässig und zumutbar erachtet. Dem widersprechende Gründe hat der Bf im ggst Verfahren nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht hervorgekommen. Es liegt sohin ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen des Bf vor.

IV.1.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

IV.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen,

wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf behauptete bloß unsubstantiiert, dass es ihm rechtlich und praktisch nicht möglich gewesen sei, aus dem Bundesgebiet auszureisen. Dies stellt jedoch – wie bereits unter I.3. festgehalten – kein geeignetes Tatsachenvorbringen unter Beibringung von Beweismitteln oder -anträgen dar. Der Bf hätte vielmehr, um sein auf das Verschulden gerichtetes Vorbringen entsprechend auszuführen, initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Es ist somit zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.2. Die belangte Behörde würdigte bei der Strafbemessung einerseits die Einkommenssituation des Bf, andererseits verwies sie auf den hohen Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung, der sich im Strafrahmen von bis zu 15.000 Euro widerspiegelt und den Umstand, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zukomme. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe, die knapp 7 % des gesetzlichen Strafrahmens ausschöpft. Die Erwägungen der belangten Behörde zur Strafbemessung können vom erkennenden Gericht geteilt

werden und waren nicht zu beanstanden. Die verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Einer Ausreise-verpflichtung nicht unverzüglich nachzukommen ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs. 1b FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.3.3. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungs-gerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 200 Euro) aufzuerlegen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage

liegt einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter